



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds Fördercall „Gastgeber - Hygienemaßnahmen“

| | | |
|----------|--------------------------------------|----------|
| 1 | GELTUNGSBEREICH | 1 |
| 2 | ZIELE DER FÖRDERUNG | 1 |
| 3 | ZIELGRUPPE | 2 |
| 4 | GEGENSTAND DER FÖRDERUNG | 2 |
| 5 | ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG | 2 |
| 6 | RECHTSGRUNDLAGEN | 2 |
| 7 | ANTRAGSTELLUNG | 3 |

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderung von Investitionen in Hygienemaßnahmen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 16.03.2020 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Die Förderaktion soll gewerblichen Tourismusbetrieben, Privatzimmervermietungen mit höchstens 10 Betten, Campingbetrieben in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe sowie Ausflugszielen, die Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele sind, einen Anreiz geben, um in notwendige Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Hygiene zu investieren.



3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind
- a. Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer NÖ mit aktiver Gewerbeberechtigung,
 - b. PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert sind,
 - c. Campingbetriebe in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe sowie
 - d. Ausflugsziele, die Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele sind,

und die an einem Standort in Niederösterreich in qualitätsverbessernde Hygienemaßnahmen investieren.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Fördergegenstand sind Investitionen und Hygienemaßnahmen als Schutzmaßnahme gegen Infektionen (zB. Anschaffung von Desinfektionssäulen, berührungslose Spender zur Handdesinfektion mit Abfallbehälter, Gesichtsvisiere, MNS-Masken, Glas- oder Plexiglaswände („Spuckschutz“), Desinfektionsmittel, berührungslose Armaturen, einzelverpackter Ersatz für Menagen, etc.).

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 7) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in drei Kategorien gemäß der im Anhang dargestellten Zugehörigkeit zum Berufszweig
- a. Unternehmen in Kategorie A: € 500
 - b. Unternehmen in Kategorie B: € 1.000
 - c. Unternehmen in Kategorie C: € 1.500
- 8) Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Förderung vollumfänglich allein für die unter RN 6 genannten Anschaffungen im Unternehmen zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 9) Je Betriebsstandort ist nur ein Berufszweig förderbar. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist die Berechnung der Förderung auf Basis der höheren Kategorie anzuwenden.
- 10) Die richtliniengemäße Verwendung ist dem Fonds auf Verlangen nachzuweisen.
- 11) Die Maßnahmen sind von 16.03.2020 bis 31.12.2020 durchzuführen.

6 Rechtsgrundlagen



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten

- 12) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 13) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bzw. beim Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in Niederösterreich.
- 14) Das verfügbare Budget ist durch den Fonds festzulegen, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens behandelt.
- 15) Die Einreichfrist endet, wenn das für den Call vorgesehene Budget ausgeschöpft ist, spätestens aber am 31.12.2020.



X Anhang

Einteilung der Berufszweige in Kategorien gemäß RN 7:

| 601 -FG Gastronomie - Anzahl der Berufszweigberechtigungen (Standorte) | Kategorie |
|--|---|
| 0100-Gasthäuser | B |
| 0200-Restaurants | B |
| 0300-Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten | B |
| 0400-Rasthäuser (Raststätten) mit höchstens acht Gästebetten | B |
| 0500-Kaffeehäuser | A |
| 0600-Kaffeerestaurants | B |
| 0700-Espressobetriebe, Stehkafeeschenken und Buffet-Espressi | A |
| 0800-Kaffeekonditoreien | A |
| 0900-Weinlokale, Weinschenken, Heurigenbuffets | A |
| 1000-Bierlokale und Pubs | A |
| 1100-Branntweinschenken | A |
| 1200-Bars, Tanzlokale, Diskotheken, Clubbinglounges | A |
| 1300-Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben | A |
| 1400-Buffets aller Art (einschließlich Tankstellenbuffets) | A |
| 1500-Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe | B |
| 1600-Eissalons | A |
| 1700-Lieferküchen, Partyservice, Catering, Mietkoch | B |
| 1800-freie Gewerbe Verabreich.v.Speisen u.Ausschank v.Getränken | A |
| 1805-Würstelstände und Kebab-Stände | A |
| 1810-Buschenschankbuffets | A |
| 1815-Automatenausschank gemäß § 111 Abs. 2 Z 6 GewO | A |
| 602 -FG Hotellerie | 1-10 Betten A 11-50 Betten B Über 50 Betten C |
| 0100-Hotels | |
| 0200-Hotels Garni | |
| 0300-Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten | |
| 0400-Pensionen | |
| 0500-Frühstückspensionen | |
| 0600-Schutzhütten | |
| 0800-Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer | |
| 0900-Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) | |
| Privatzimmervermietungen (bis 10 Betten) | |
| Campingbetriebe in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe | A |
| Ausflugsziele | |
| Ausflugsziele (Partner der Niederösterreich-CARD und/ oder Mitglieder der Top-Ausflugsziele) | B |